

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
KOM-Nr.:	KOM (2011) 635
BR-Drucksache:	BR-Drs. 617/11
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration II 321 / 9520 – 548 SH
Zielsetzung:	<p>Mit dem Verordnungsvorschlag soll eine eigenständige europäische Kaufrechtsordnung geschaffen werden, die in jedem Mitgliedstaat neben die bestehende nationale Rechtsordnung tritt, ohne letztere zu ersetzen oder auch nur zu verändern. Das Gemeinsame Kaufrecht soll nur zur Anwendung kommen, wenn sich beide Vertragsparteien darauf verständigen.</p> <p>Das Gemeinsame Kaufrecht soll den Binnenmarkt stärken, indem es eine Möglichkeit zur Verfügung stellt, Handelshemmnisse, die in den unterschiedlichen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten liegen, zu überwinden. Das einheitliche und in der jeweils eigenen Sprache der Vertragspartner zur Verfügung stehende Recht soll vereinfachend wirken und das Volumen des grenzüberschreitenden Handels insgesamt erhöhen, was im Ergebnis sowohl Unternehmern (mehr Umsatz durch einfacheren Zugang zu den Märkten anderer Mitgliedstaaten) als auch Verbrauchern (größere Angebotsvielfalt, niedrigere Preise durch mehr Wettbewerb) zu Gute kommen soll.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der Verordnungsvorschlag besteht aus einem kurzen verfügenden Teil (16 Artikel), der Kernfragen zum Anwendungsbereich regelt, sowie aus einem Anhang, der das eigentliche „Gemeinsame Kaufrecht“ enthält (186 Artikel).</p> <p>Das Gemeinsame Kaufrecht soll grundsätzlich nur für grenzübergreifende Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher sowie für Verträge zwischen Unternehmern, wenn wenigstens ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) beteiligt ist, zur Verfügung stehen. Sachlich ist der Anwendungsbereich auf Kaufverträge über bewegliche Sachen und digitale Inhalte (Software, Musik, Filme) sowie damit verbundene Dienstleistungsverträge (Montage, Wartung, Instandhaltung) begrenzt.</p> <p>Das Gemeinsame Kaufrecht soll nur zur Anwendung gelangen, wenn beide Vertragsparteien dies ausdrücklich beschließen (sog. Opt-In-Lösung). Bei einem Verbrauchervertrag ist vorausgesetzt, dass dem Verbraucher vom Unternehmer vorab ein Standard-Informationsblatt ausgehändigt wird, das über die optionale Natur des Gemeinsamen Kaufrechts und die wichtigsten darin geregelten</p>

	Verbraucherrechte aufklärt.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Ein Subsidiaritätsproblem im engeren Sinn stellt sich nicht. Das Ziel, in jedem Mitgliedstaat ein Gemeinsames Kaufrecht als wählbare zweite Rechtsordnung für grenzüberschreitende Kaufverträge zur Verfügung zu haben, lässt sich nicht allein durch mitgliedstaatliche Initiativen, sondern nur durch ein Tätigwerden auf EU-Ebene erreichen.</p> <p>Fraglich ist allerdings, ob der Verordnungsvorschlag auf die richtige Rechtsgrundlage gestützt ist. Die Kommission zieht Art. 114 Abs. 1 AEUV, die sog. Binnenmarktkompetenz, heran. Danach kann die EU im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (also mit qualifizierter Mehrheit im Rat) „Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben“, erlassen. Insoweit ist zweifelhaft, ob von einer „Angleichung“ des Rechts der Mitgliedstaaten gesprochen werden kann. Schließlich bleiben die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen faktisch unverändert, das Gemeinsame Kaufrecht tritt lediglich als weitere Kaufrechtsordnung daneben. Die KOM sieht eine „Angleichung“ dadurch gegeben, dass die nationalen Rechtsordnungen jeweils um das Gemeinsame Kaufrecht als zweite Schuldrechtsordnung ergänzt werden. Ob eine bloße Ergänzung, die das nationale Recht im Übrigen unverändert lässt, eine „Angleichung“ im Sinne von Art. 114 AEUV darstellen kann, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten. Geht man davon aus, dass keine „Angleichung“ vorliegt, müsste der VO-Vorschlag auf die sog. Kompetenzergänzungs- oder Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV gestützt werden. Das wäre zwar möglich, würde aber zu einem Einstimmigkeitserfordernis im Rat führen, was unter Umständen das Scheitern des Verordnungsvorschlags bedeuten könnte. Außerdem wären künftige Anpassungen des Gemeinsamen Kaufrechts ebenfalls nur durch einstimmige Entscheidung möglich. Innerdeutsch hätte die Anwendung des Art. 352 AEUV die Folge, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Verordnungsvorschlag nur zustimmen darf, wenn dies der Bundestag zuvor mit Zustimmung des Bundesrats durch Gesetz gebilligt hat (§ 8 IntVG).</p> <p>Ob der Problembereich „Rechtsgrundlage“ Bestandteil einer Subsidiaritätsrüge sein kann, ist nicht abschließend geklärt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, das sei nicht möglich. Der Bundesrat hat dagegen in der Vergangenheit bereits unter Verweis auf die fehlende Rechtsgrundlage/EU-Kompetenz Subsidiaritätsrüge erhoben (siehe Beschluss vom 26.03.2010, Drs. 43/10, zur Europäischen Schutzanordnung).</p> <p>Im Fall des Gemeinsamen Kaufrechts geht es allerdings nicht um eine fehlende EU-Kompetenz, sondern nur um die Frage, welche von zwei möglichen Rechtsgrundlagen einschlägig ist. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung dessen, dass man mit einer</p>

	<p>Subsidiaritätsrüge zugleich für die Anwendung von Art. 352 AEUV plädieren würde, erscheint es vorzugswürdig, zwar deutlich auf die Kompetenzproblematik hinzuweisen, aber von einer formalen Rüge abzusehen.</p> <p>Bayern hat in den mit der Vorlage befassten Ausschüssen des Bundesrats (EU-R-AV-Wi) jeweils Anträge auf Erhebung einer Subsidiaritätsrüge gestellt. Diese sind in sämtlichen Ausschüssen abgelehnt worden. Zugleich beschlossen die Ausschüsse Stellungnahmeempfehlungen an das Plenum, die jeweils eine Prüfbitten hinsichtlich der Rechtsgrundlage enthalten.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Das Kaufrecht fällt unter die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, es betrifft alle Länder in gleicher Weise. Spezifisch schleswig-holsteinische Interessen bestehen nicht.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausschüsse: 45. KW (08.-11.11.2011), Plenum: 25.11.2011 b) Eine weitere Bundesratsbefassung ist geplant, sobald die Ergebnisse einer Detail-Analyse des Verordnungsvorschlags (insbesondere des eigentlichen Kaufrechts im Anhang) vorliegen (siehe dazu unten c.) b) Erstmalige Kenntnisnahme im J/I-Rat am 28.10.2011; Beginn der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe ist für 21.11.2011 vorgesehen; nächste Befassung des J/I-Rats im Dezember 2011 c) Die Justizministerkonferenz hat am 09.11.2011 von dem VO-Vorschlag Kenntnis genommen und beschlossen, eine vertiefte Analyse einschließlich einer öffentlichen Anhörung im Frühjahr 2012 durchzuführen.